

Fachverband für Design, Leiterplatten- & Elektronikfertigung (FED)

AK-Umweltgesetzgebung

ElektroG 2018 – Änderungen, Umstellung auf 6 Kategorien, Sammelziele und –mengen

Alexander Goldberg

Berlin, 30.01.2019

1. Kennzahlen

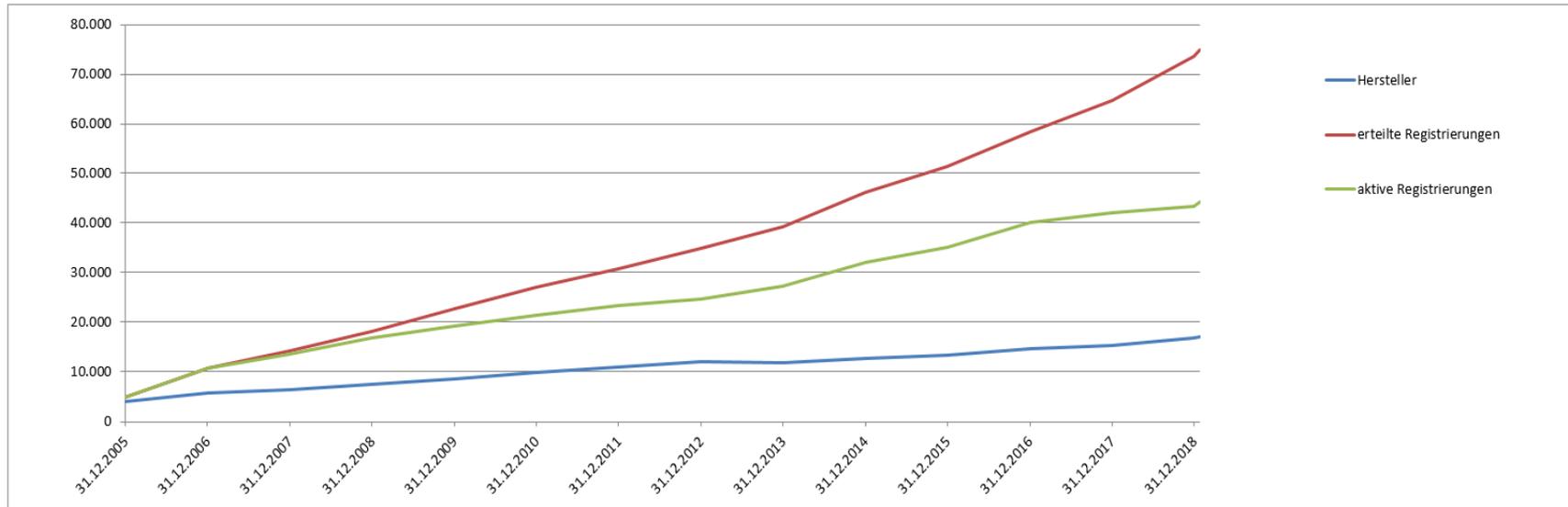
1.1. Allgemeine Kennzahlen (Stand 25.01.2019)

- 29 **Mitarbeiter**
- 3,24 Mio. **Verwaltungsakte**, davon insbes.
 - 44.271 **aktive Registrierungen** (insges. 74.841 seit 24.11.2005 erteilt)
 - 1,93 Mio. **Abhol-/Aufstellungsanordnungen** (seit 24.03.2006)
- 16.989 **Hersteller** und 3.469 angemeldete **Vertreiber**
 - mit insges. 11.246 angezeigten **Rücknahmestellen** (Vertreiber 7.413, Hersteller 3.430 und Rücknahmesysteme 403)
- 465 **öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger** (öRE):
 - mit 1.812 angezeigten **Übergabestellen**
 - und bislang (nur) 2.365 angezeigten **Sammelstellen**

1. Kennzahlen

1.2. Entwicklung der Herstellerzahlen und Registrierungen (Stand 25.01.2019)

Anzahl / Datum	31.12.2005	31.12.2006	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	25.01.2019
Hersteller	4.083	5.810	6.484	7.412	8.547	9.781	11.030	12.058	11.750	12.695	13.385	14.732	15.291	16.833	16.989
erteilte Registrierungen	4.849	10.793	14.196	18.158	22.640	27.107	30.711	34.814	39.165	46.239	51.499	58.452	64.598	73.674	74.841
aktive Registrierungen	4.840	10.775	13.484	16.745	19.324	21.480	23.388	24.664	27.294	31.968	35.066	40.005	42.138	43.400	44.271



2. ElektroG 2018 - Open Scope

2.1. Wesentliche Änderungen

- Das novellierte ElektroG hat eine Ausweitung des Anwendungsbereichs vorgesehen: Am **15.08.2018** traten die finalen Änderungen dazu in Kraft:

10 Kategorien und **32 Gerätearten** (bis 14.08.2018)



wurden ersetzt
durch

6 Kategorien und **17 Gerätearten** (seit 15.08.2018)

- Entscheidend ist nun nicht mehr, dass die Geräte einer Kategorie zugeordnet werden können (kategorienbasierter Anwendungsbereich), sondern



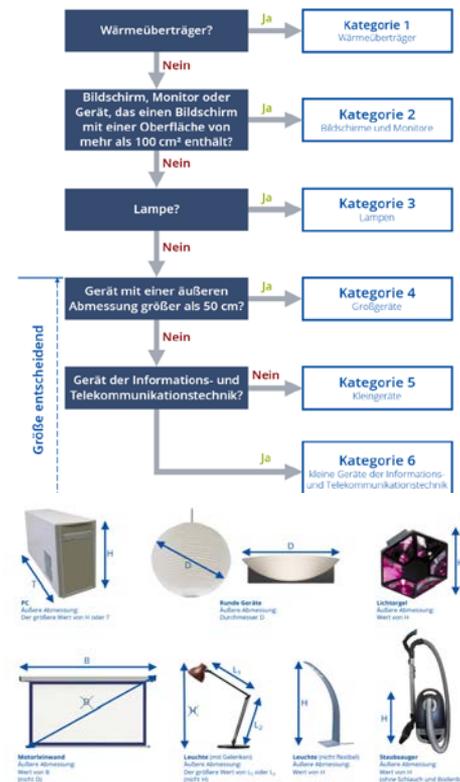
es gilt

Offener Anwendungsbereich
 („Open Scope“)

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.1. Sachlicher Anwendungsbereich

- seit 15.08.2018 fallen **grundsätzlich alle** Elektro(nik)geräte in den (offenen) Anwendungsbereich des Gesetzes
- Elektro(nik)geräte sind jetzt immer einer bestimmten Kategorie zuordenbar, **es sei denn**, sie sind explizit durch einen gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand ausgeschlossen!
 - Zuordnungsbeispiele und -hilfen auf ear-Webseite bereitgestellt
 ➤ <https://www.stiftung-ear.de/de/herstellerbevollmaechtigte/geraetezuordnung>
 - weitere Informationen zur Abgrenzung Bauteil / (End-)Gerät sind in Vorbereitung (aktuell Abstimmung im EWRN)
- Prüfungsreihenfolge für sachlichen Anwendungsbereich:
 1. Elektro- und Elektronikgerät (Abgrenzung zum Bauteil)
 2. gesetzliche Ausnahmeregelung?

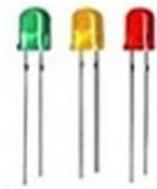


2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.2. Sachlicher Anwendungsbereich (Ausnahmen und Bauteil vs. Gerät)

Ausnahmen vom gesetzlichen Anwendungsbereich:

- Auch die bisher geltenden **gesetzlichen Ausnahmetatbestände** nach § 2 Abs. 2 ElektroG bleiben von den Änderungen unberührt.
 - gesetzliche Ausnahmen sind restriktiv auszulegen und zu handhaben (so auch ECJ, C-369/14 zu Garagentorantrieben)
- Weiterhin können auch nach Wirksamwerden der Änderungen im ElektroG 2018 nur vollständige Elektro(nik)**endgeräte** registrierungspflichtig sein.
 - **Bauteile** unterfallen auch weiterhin nicht dem Anwendungsbereich



Exkurs: Abgrenzung Bauteil vs. Gerät

Elektro- und Elektronikgerät (§ 3 Nr. 1 ElektroG)

Voraussetzungen:

- Spannungsgrenzen: max. 1.000 V Wechselspannung oder max. 1.500 V Gleichspannung,
- ordnungsgemäßer Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig **oder**
- dient der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern

Verständnis der Kommission (Hinweise FAQ Direktive 2012/19/EU), aufgegriffen von deutscher Rechtsprechung:

- **End**produkt (finished product) und
- eigenständige Funktion (direct function) für den Endnutzer

Exkurs: Abgrenzung Bauteil vs. Gerät

Bauteil (erwähnt in § 3 Nr. 3 ElektroG, aber nicht gesetzlich definiert)

Voraussetzungen:

- bestimmt zur Weiterverarbeitung/Montage,
- Teil eines anderen Produkts,
- kein Endgerät **und**
- keine eigenständige Funktion.

Commission FAQ WEEE2, p. 8, Q 3.6: “Do components fall within the scope of the Directive?

*Components cover the range of **items that, when assembled, enable an EEE to work properly**. Components placed on the market separately **in order to be used to manufacture and/or repair an EEE** fall outside the scope of the Directive unless they have an independent function themselves. However, a self-assembly kit that consists of components that form an EEE when assembled is an EEE at the stage when it is sold as an assembly kit (Example: remote controlled electric helicopter delivered as an assembly kit).”*

Exkurs: Abgrenzung Bauteil vs. Gerät

Einzelfälle:

Schnurschalter

- ist regelmäßig bei Leuchten im Auslieferungszustand verbaut
- verfügt in der Leuchte über die Ein-/Ausschaltfunktion hinaus über keine weitere Funktion
- teilt regelmäßig die Abfalleigenschaft der Leuchte, würde vom Abfallbesitzer nicht als gesondertes Gerät wahrgenommen, das ausgebaut würde
- kann zwar auch separat erworben werden, dies ist letztlich aber bei nahezu allen Produkten der Fall (und macht diese nicht per se zum Endgerät!)

(Wand)Lichtschalter

- wird nicht mit einem anderen Gerät verbaut bzw. wird nicht weiterverarbeitet, sondern als solches auf die Wand montiert
- wird bei Defekt als solches zu Abfall (nicht die Wand), nicht als Teil eines E-Gerätes

Exkurs: Abgrenzung Bauteil vs. Gerät

Einzelfälle:

Lüsterklemme

- wird immer verbaut
- hat immer nur dienende Funktion
- wird wohl nie als separates Gerät ausgebaut, wenn das aufnehmende Gerät zu Abfall wird
- zwar einzeln käuflich, dies ist aber letztlich bei nahezu jedem Produkt der Fall, auch bei Bauteilen

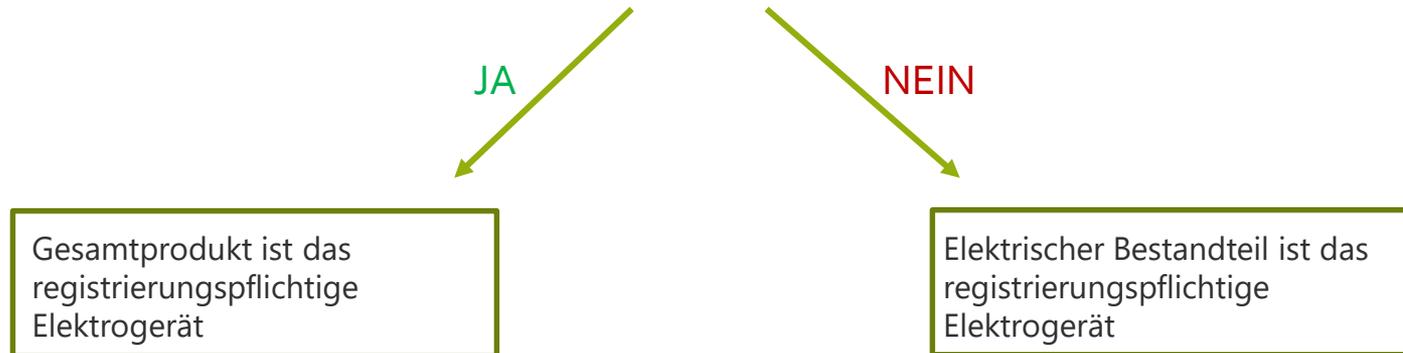
Lampenfassung

- Ist ganz üblicherweise *Einzel-Teil* einer Leuchte. Die *Leuchte als Ganzes* ist gesetzlich als das Endgerät definiert, das **alle** zur Erfüllung der Funktion Verteilung, Filterung und Umwandlung von Licht erforderlichen Einzel-Teile beinhaltet. Dazu gehört auch die Lampenfassung.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.3. Sachlicher Anwendungsbereich (neue „zusammengesetzte“ Produkte)

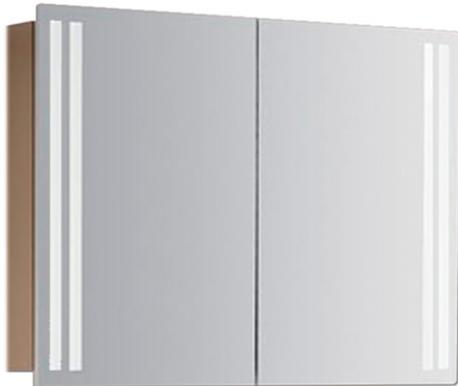
- auch Möbel- und Bekleidungsstücke mit elektrischen Funktionen **können** seit dem 15.08.2018 vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sein
- bei **zusammengesetzten Produkten** (z.B. Möbel-/ Bekleidungsstück + elektrischer Bestandteil) ist im **Einzelfall** zu entscheiden, ob
 - der elektrische Bestandteil **funktional und/oder baulich** an die Nutzungsdauer des Gesamtproduktes gebunden ist:



2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.3. Sachlicher Anwendungsbereich (neue „zusammengesetzte“ Produkte)

- **Beispiele** für (seit **15.08.2018**) registrierungspflichtige elektr. *Gesamtprodukte* (in **fett**):
 - **Badschrank** mit beleuchtetem Spiegel, **Sportschuh** mit beleuchteter Sohle, elektrisch verstellbarer **Fernsehessel**.



Indiz: elektr. Bestandteil (hier: Motor, Leuchte) ist in das Gesamtprodukt fest eingebaut und lässt sich nur unter großer Anstrengung wieder ausbauen.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.3. Sachlicher Anwendungsbereich (neue „zusammengesetzte“ Produkte)

- **Beispiele** für registrierungspflichtige, *eigenständige* Elektrogeräte (in **fett**):
 - Schrankwand mit aufgebrachtener **LED-Beleuchtung**, Fahrrad mit **Naben-Dynamo**



Indiz: elektr. Bestandteil (hier: LED-Leiste, Dynamo) wird auch einzeln, zum Nachrüsten in Verkehr gebracht und kann leicht wieder ausgetauscht werden.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.2.4. Sachlicher Anwendungsbereich und „passive Geräte“ (ab 01.05.2019)

- sog. **„passive (End-)Geräte“** (siehe alle Abbildungen hier), also Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten (§ 3 Nr. 1 lit. b) ElektroG2), werden **ab dem 01.05.2019 dem Anwendungsbereich** unterfallen
- auch hier ist eine Abgrenzung zum Bauteil (z.B. unkonfektioniertes Kabel, Lüsterklemme) erforderlich



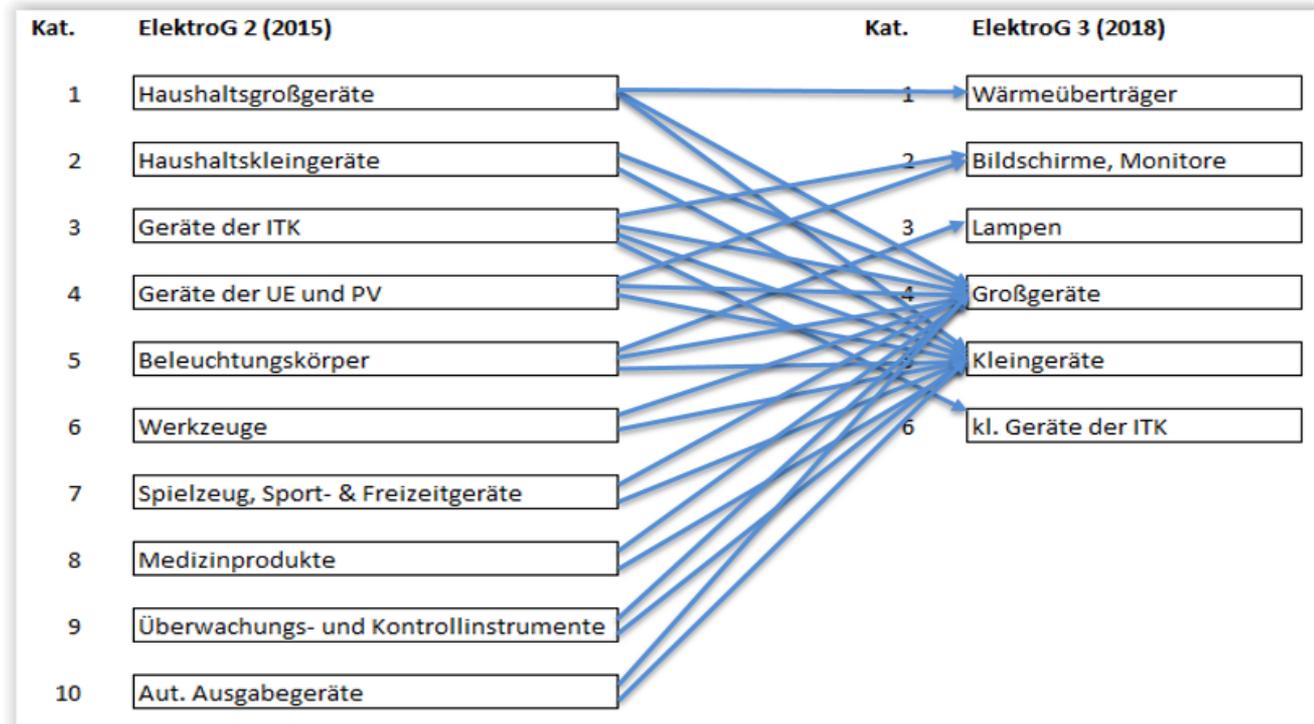
2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.1. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (15.08.2018)

- **bis 14.08.2018**
 - Elektrogeräte mussten einer der 10 Kategorien zuordenbar sein
 - explizit neu genannte Elektrogeräte: Nachtspeicheröfen (Kategorie 1), Photovoltaikmodule (Kategorie 4) und Leuchten in Haushalten (Kategorie 5)
- **seit 15.08.2018:** „offener Anwendungsbereich“ mit 6 neuen Kategorien
 1. Wärmeüberträger
 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
 3. Lampen
 4. Großgeräte (mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm)
 5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung > 50 cm)
 6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung > 50 cm)

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.2. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (15.08.2018)



2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.3. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (15.08.2018)

Neustrukturierung der Kategorien und Gerätearten:

- alle bestehenden Registrierungen (etwa 39.000!) mussten an die Gesetzesänderungen angepasst werden:
 - für jede bisherige Geräteart wurde zusammen mit den regelsetzenden Gremien eine Nachfolgeräteart festgelegt („Entsprechungsregel“).
 - in diese Nachfolgerätearten wurden alle am 15.08.2018 bestehenden (bereits erteilten) Registrierungen zum Stichtag am

26.10.2018

einheitlich überführt.

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.4. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (Entsprechungsregel)

bisherige Gerätearten b2c (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2c (ab 15.08.2018)
Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten	Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Datensichtgeräte	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
TV-Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Sonstige Lampen für die Nutzung in privaten Haushalten
Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	
'Persönliche' Informations-und/oder Datenverarbeitung	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können
'Persönliches' Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen	
'Persönliche' Telekommunikationsgeräte	
Mobiltelefone	

2. ElektroG 2018 – Open Scope

2.3.4. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (Entsprechungsregel)

bisherige Gerätearten b2c (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2c (ab 15.08.2018)
Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können
Cameras (Photo)	
Übrige Geräte der Unterhaltungselektronik (mit Ausnahme von TV-Geräten), die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können	
Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten	
Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten	
Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	
Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten - b2c -	
Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten	

2. ElektroG 2018 – Open Scope

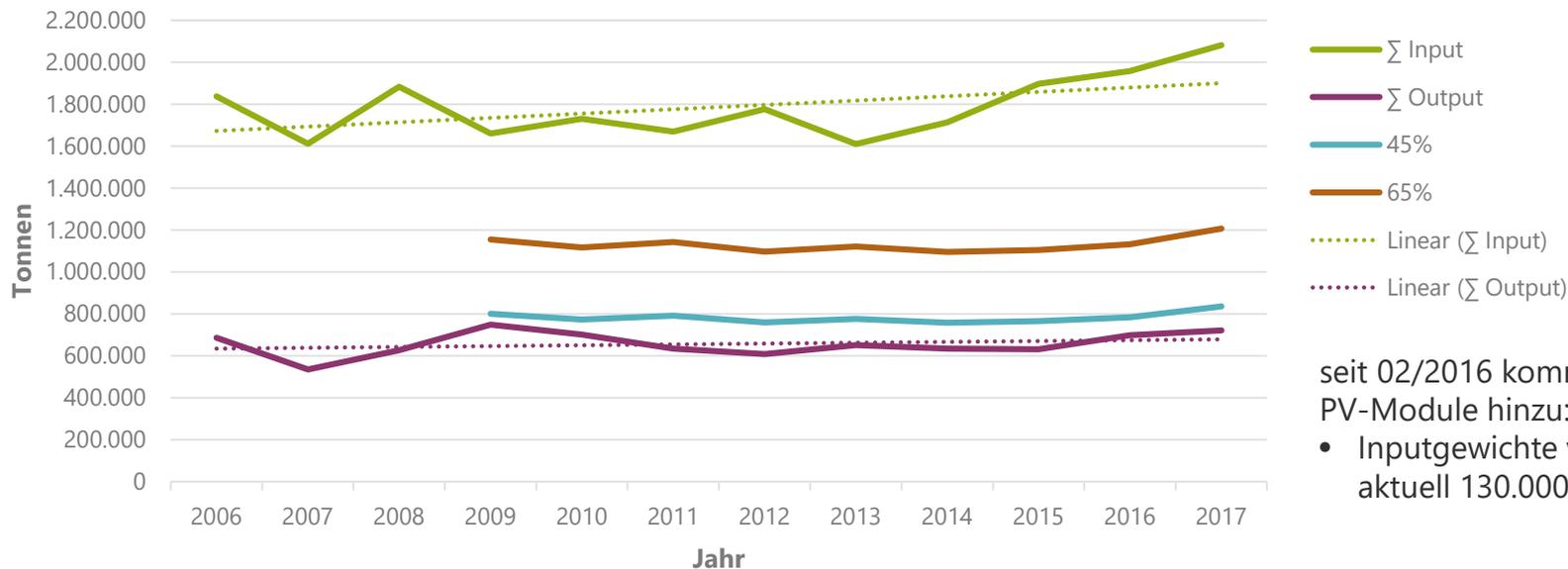
2.3.4. Von 10 zu 6 Gerätekategorien (Entsprechungsregel)

bisherige Gerätearten b2b (bis 14.08.2018)	neue Gerätearten b2b (ab 15.08.2018)
Haushaltsgroßgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Professionelle Geräte	
Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Medizinprodukte für den professionellen Anwender –b2b-	
Überwachungs- und Kontrollinstrumente für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Automatische Ausgabegeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	Kleingeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Haushaltskleingeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung	
Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in nicht privaten Haushalten	Bildschirmgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Geräte der Unterhaltungselektronik, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	
Photovoltaikmodule, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	Große Photovoltaikmodule für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten
Lampen sowie Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können	Lampen für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten

3. ElektroG 2018 – Open Scope

WEEE Sammelquoten und -mengen

Herausforderung neue WEEE Sammelquoten



seit 02/2016 kommen PV-Module hinzu:

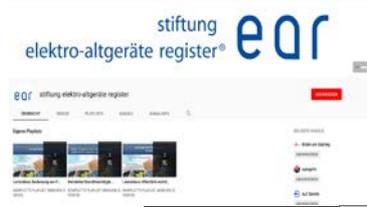
- Inputgewichte von aktuell 130.000 t/a

Quelle: nur Jahres-Statistik-Mitteilung gegenüber der stiftung ear ohne Daten der Erstbehandlungsanlagen

4. ElektroG 2018 – Open Scope

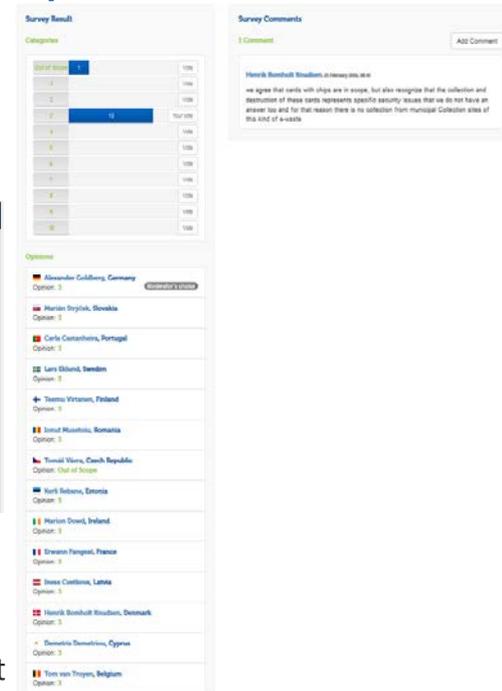
Kommunikations- und Informationsmaßnahmen (Auszug)

- Start der neuen ear-Webseite zum 15.08.2018 und Neugestaltung des Newsletters
- spezifisches öRE-Rundschreiben (quartalsweise)
- Durchführung von interaktiven Webinaren wurde abgelöst durch
 - Lernvideos ElektroG 2018 für alle Betroffenen
 - >> <https://www.youtube.com/channel/UCFI5Jeo8GwgHrqQ9bVZ5nmq>
- Entwicklung Sammelstellenlogo, Sammelstellenplakat und Flyer für öRE und Handel (zusammen mit Stiftung GRS)
 - am 13.11. erfolgte Rollout in Hamburg mit Herrn PStS Florian Pronold
- Schulkofferkontingent wird weiterhin auf Anfrage verliehen (zusammen mit Stiftung GRS)



5. European WEEE Registers Network (EWRN)

- Scoping-Tool wurde zum 15.08.2018 komplett überarbeitet und an Open Scope angepasst



- aktuell wird ein Leitfaden zur Abgrenzung von Bauteilen und Elektro-Endgeräten entwickelt
- diverse Verbandspapiere sorgen derzeit für Irritation (nicht konfektionierte Kabel, Lüsterklemmen, Kabelendhülsen werden dort fälschlicherweise als Endgeräte dargestellt)
- Beispiele für Bauteile und Elektro-Endgeräte

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit

Gerne beantworten wir Ihre Anfragen unter info@stiftung-ear.de
oder freuen uns auf Ihren Anruf unter +49 911 76665-0.

www.stiftung-ear.de

www.ewrn.org

Exkurs: Persönlicher Anwendungsbereich

- **Hersteller** (§3 Nr. 9 1. Hs.) ist, wer
 - a. Geräte unter seinem Namen oder Marke (selbst) herstellt und innerhalb der BRD *anbietet* oder Geräte konzipieren/herstellen lässt und unter seinem Namen oder seiner Marke innerhalb der BRD *anbietet*,
 - b. Geräte anderer Hersteller unter seinem eigenen Namen oder seiner Marke innerhalb der BRD *anbietet/gewerbsmäßig weiterverkauft*, sofern nicht der Name oder die Marke des Herstellers nach Buchstabe a) auf dem Gerät erscheint,
 - c. erstmals „ausländische“ Geräte in der BRD *anbietet* (Importeur) oder
 - d. außerhalb der BRD niedergelassen ist und mithilfe der Fernkommunikationstechnik Geräte direkt Endnutzern in der BRD *anbietet*.
- Zugleich **gilt als Hersteller jeder Vertreiber**, der (vorsätzlich oder fahrlässig) Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller (ggf. Bevollmächtigter) zum Verkauf *anbietet* (§3 Nr. 9 2. Hs.).

Exkurs: Persönlicher Anwendungsbereich

- Alle Herstellerbegriffe können **grundsätzlich** auch von Personen mit Sitz im Ausland erfüllt werden,
ABER jeder Hersteller muss in der BRD niedergelassen sein **oder** andernfalls einen Bevollmächtigten in der BRD beauftragen (§8 Abs. 1, §3 Nr. 9 a-c). Das bedeutet:
 - „ausländische“ Fernabsatzhersteller (ohne Niederlassung in der BRD) sind verpflichtet einen Bevollmächtigten in der BRD zu beauftragen (§8 Abs. 2, §3 Nr. 9 d)
- **Exkurs:** in der BRD niedergelassene Fernabsatzhersteller sind verpflichtet in anderen Mitgliedstaaten Bevollmächtigte zu beauftragen, wenn sie dort unmittelbar an Endnutzer bereitstellen (§8 Abs. 5)